

Datum: 13.11.13
 Maßstab: 1:4000
 Bearb.-Nr.:
 Bearbeiter:

Auskunft aus dem Geoinformationssystem der Stadt Cottbus

Verwendung nur zum internen Gebrauch der Stadtverwaltung Cottbus





LAND BRANDENBURG

K O P I E

Brandenburgisches Landesamt
für Denkmalpflege und
Archäologisches Landesmuseum
Direktor
Landesarchäologe und Museumsdirektor

Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum
Ortsteil Wünsdorf | Wünsdorfer Platz 4-5 | D-15806 Zossen

Ortsteil Wünsdorf
Wünsdorfer Platz 4-5
D-15806 Zossen

Herrn Frank Szymanski
Oberbürgermeister der Stadt Cottbus
Neumarkt 5
03046 Cottbus

Stadtverwaltung Cottbus
Oberbürgermeister
Registrier-Nr.: 27968
Eingang: 03. Juli 2014
weitergeleitet an:
Bearbeitungsvermerke:

Dr. Franz Schöpfer
Telefon: 03 37 02 / 714 05
Sekretariat 03 37 02 / 714 06
Telefax: 03 37 02 / 712 02
E-mail: franz.schoepfer@bldam-brandenburg.de
www.denkmalpflege.brandenburg.de

Zossen, 27.6.2014

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

*TIP-Runde
27.07.14
nach EU ✓
OBM*

Denkmalrechtliche Erlaubnis – Bodendenkmalschutz/Baudenkmalschutz
Flugplatz - Zielvereinbarung

Sehr geehrter Herr Szymanski,

anliegend sende ich Ihnen ein Exemplar der unterzeichneten denkmalpflegerischen Zielvereinbarung zum Flugplatz Cottbus-Nord.

*1. SW S Hr. König ✓
2. GAV ✓
3. HT ✓*

Mit freundlichen Grüßen

[Signature]
Dr. Franz Schöpfer

Stadtverwaltung Cottbus
GB IV, Stadtentwicklung und Bauwesen
10. JULI 2014
Rg.-Nr. 1558 FI: OB Kopie: SW S, Hr. König
St WV U Z.d.A. wegl. EILT
UR ZV K H B sofort

Denkmalpflegerische Zielvereinbarung

Zwischen der

Stadt Cottbus
untere Denkmalschutzbehörde
vertreten durch den Oberbürgermeister
Neumarkt 5
03046 Cottbus,

nachfolgend Stadt Cottbus genannt

und dem

Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und
Archäologischen Landesmuseum,
vertreten durch den Direktor
Wünsdorfer Platz 4-5
15806 Zossen OT Wünsdorf

nachfolgend BLDAM genannt

wird folgende denkmalpflegerische Zielvereinbarung geschlossen:

Präambel

In der Denkmalliste des Landes Brandenburg wird folgendes Denkmal geführt: „Flugplatz Cottbus-Nord mit dem Güterboden (Nr.1) und der Kraftwagengarage (Nr.7), der Befehlsstelle (Nr.24), fünf Luftfahrzeughallen (Nr. 21-23, 25, 26), dem ehem. Motorenprüfstand (Nr.27), den Gebäuden der „Flugzeugführerschule Cottbus“ (Nr. 8-13) und den Bauten der Erweiterung des Fliegerhorstes (Nr. 1-6, 14-19) in ihrer Lage, ihren Proportionen und ihrem historischen Erscheinungsbild einschließlich der Wegeführung, der Platzräume und der Gedenksteine im Bereich der denkmalrelevanten Gebäude sowie der Eingangssituation mit den Begrenzungsmauern und der Toreinfahrt zum nordwestlichen Kasernenbereich“.

Die Stadt Cottbus befindet sich in der Umsetzung in einer durch die Landesplanung gestützten Entwicklung des Gebietes zu einem Technologie- und Industriepark. Hierzu wurden die Flächen in enger Abstimmung mit der Brandenburgischen Landesregierung, der Zukunftsagentur Brandenburg und der Investitionsbank des Landes Brandenburg für eine Entwicklung vorbereitet. Es wurden unter anderem Erschließungsanlagen errichtet und Munitionsberäumungen durchgeführt.

Grundsatz der Bemühungen der Stadt Cottbus bei der Vermarktung des Standortes ist die Erhaltung und fachgerechte Nutzung des Denkmals. Diese denkmalpflegerische Zielvereinbarung soll zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwandes in der Abstimmung der Vereinbarungsparteien hinsichtlich erlaubnispflichtiger Maßnahmen nach § 9 BbgDSchG beitragen. Die Parteien haben sich darauf verständigt, dabei die Regelungen über Sammelgutachten in § 19 Abs.4 BbgDSchG praxisorientiert anzuwenden.

§ 1 Anwendungsbereich

Vom Anwendungsbereich dieser Vereinbarung sind folgende Objekte erfasst:

Bezeichnung	Objektnummer Denkmalplan
Kasino	12
Kino	13
Unterkunftsgebäude	14
Kantine	15
Unterkunftsgebäude	16
Unterkunftsgebäude	17
Unterkunftsgebäude	18
Sanitätsgebäude	19

Die Übersichtskarte mit dem Denkmalbestand ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Vereinbarung.

§ 2 Verfahren

Die Stadt Cottbus unterrichtet das BLDAM unverzüglich über die getroffenen Entscheidungen anhand einer Durchschrift der denkmalrechtlichen Erlaubnis oder der Baugenehmigung und übergibt die zur Nachvollziehbarkeit der Entscheidung notwendigen Unterlagen sowie die mit dem BLDAM abgestimmten Dokumentationen. Damit gilt der Vorgang der Benehmenherstellung als abgeschlossen.

§ 3 Rechtsfolgen

Das Benehmen gilt für denkmalrechtliche Erlaubnisse und Baugenehmigungen hinsichtlich aller Maßnahmen im Sinne von § 9 Abs. 1 BbgDSchG an den in § 1 aufgeführten Objekten

vorab als hergestellt. Eine Beteiligung des BLDAM im Einzelfall durch Abgabe einer fachlichen Stellungnahme entfällt damit. Der Stadt Cottbus ist es jedoch unbenommen, das BLDAM auch bei Maßnahmen, die dem Anwendungsbereich unterfallen, um die Benennungsherstellung zu ersuchen. Ferner können die Stadt Cottbus wie auch die jeweiligen Verfügungsberechtigten die denkmalfachliche Beratung durch das BLDAM in Anspruch nehmen. Für Maßnahmen im Bezug auf Objekte, die nicht vom Anwendungsbereich dieser Vereinbarung erfasst werden, ist das Verfahren entsprechend § 19 Abs.3 BbgDSchG einzuhalten.

§ 3 Laufzeit, Aufhebung

Die Vereinbarung tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft und läuft auf unbestimmte Zeit. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann die Zielvereinbarung aufgehoben werden. Ein wichtiger Grund ist insbesondere dann gegeben, wenn die Zielvereinbarung ihre Funktion nicht erfüllt oder nicht eingehalten wird.

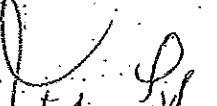
§ 4 Schriftformklausel

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung einschließlich der Anlage bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses.

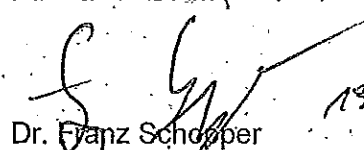
§ 5 Loyalitätsklausel

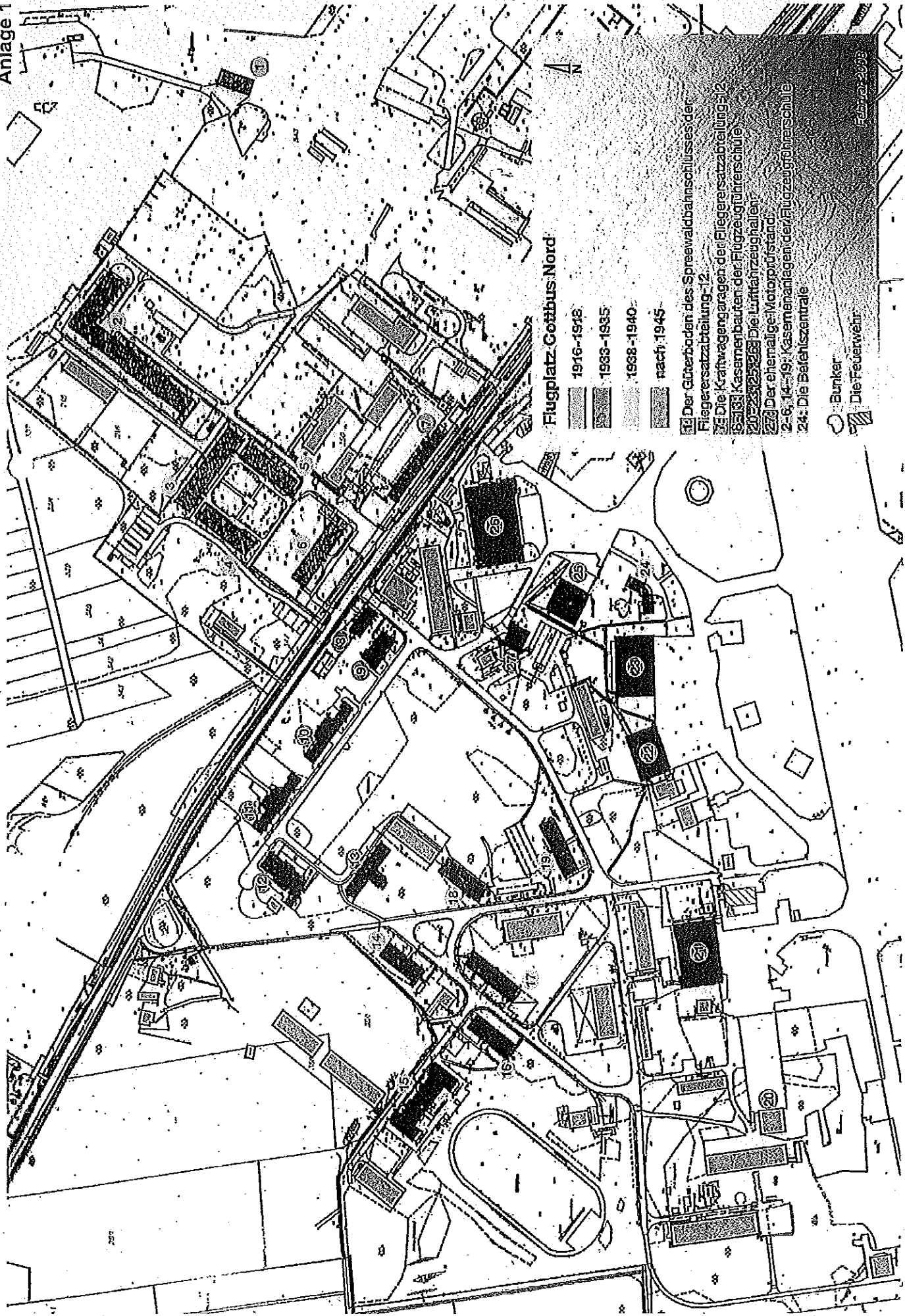
Die Parteien sichern einander eine loyale Erfüllung dieser Vereinbarung zu. Sie werden von sich aus alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung rechtzeitig an die jeweils andere Partei herantragen.

Für die Stadt Cottbus


Frank Szymanski
Oberbürgermeister
13.5.2014

Für das BLDAM


Dr. Franz Schöpper
Direktor
13.5.14



Flugplatz Gothbus Nord

- 1916-1918
- 1933-1935
- 1938-1940
- nach 1945

- 1: Der Güterboden des Spreewaldbahnhofs der Fliegerersatzabteilung 12
- 2: Die Kraftwagengaragen der Fliegerersatzabteilung 12
- 3: Kasernenbauten der Flugzeugführerschule
- 4: Die Luftfahrzeughallen
- 5: Der ehemalige Motorpflanzstand
- 6, 14, 19: Kasernenanlagen der Flugzeugführerschule
- 24: Die Befehlszentrale

- Bunker
- ▨ Die Feuerwehr

Februar 2009